

# SATZUNG

Der

**BERGGRABEBRÜDERSCHAFT  
EHRENFRIEDERSDORF e.V.**

**GEGRÜNDET 1338**



**SECHSTE ÜBERARBEITETE FASSUNG**

Vom 24. April 2022

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name – Sitz – Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mittel der Berggrabebrüderschaft
- § 8 Organe der Berggrabebrüderschaft
- § 9 Das Hauptquartal (Jahreshauptversammlung)
- § 10 Aufgaben des Hauptquartals
- § 11 Verfahrensordnung für das Hauptquartal
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Geschäftsführung und Vertretung
- § 14 Rechnungswesen
- § 15 Ehrungen und Veranstaltungen
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung der Berggrabebrüderschaft
- § 18 Inkrafttreten

## § 1

### **Name – Sitz – Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen Berggrabebrüderschaft Ehrenfriedersdorf e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Ehrenfriedersdorf.
3. Er wurde am 16.02.2011 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 4395 amtlich eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Die Berggrabebrüderschaft hat den Sinn und Zweck:
  - a) Veranstaltungen, die der Darstellung des bergmännischen Brauchtums dienen, zu organisieren und abzuhalten.
  - b) Seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über bergmännisches Brauchtum aufzuklären und sie dafür zu interessieren.
  - c) Seine Mitglieder zu vertreten und seine Rechte im sächsischen Landesverband wahrzunehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist frei von allen Vorurteilen, Bindungen und Bestrebungen nationalistischer, rassistischer, religiöser und politischer Art.
5. Die Berggrabebrüderschaft Ehrenfriedersdorf e.V. widmet sich in ihrer Gesamtheit der Übermittlung und Weitergabe ihrer Traditionen, insbesondere an Kinder und Jugendliche, um den Fortbestand des Vereins zu sichern.

### § 3

#### **Mitglieder des Vereins**

Mitglieder der Berggrabebrüderschaft können werden:

1. alle dem Bergbau nahe stehenden, natürlichen Personen, die sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins verbunden fühlen (ordentliche Mitglieder).
2. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Körperschaften, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verbunden fühlen (Fördermitglieder).

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Bei minderjährigen Personen ist die Aufnahme nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wird man durch Aufnahme zum Hauptquartal automatisch zum stimmberechtigten Mitglied.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder aufnehmen, insbesondere solche, die sich besondere Verdienste um den Verein und um die bergmännische Tradition erworben haben, oder aus Verbundenheit mit den Zielen und Zwecken des Vereins diesen fördern wollen.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes zum Hauptquartal mit einfacher Mehrheit aufgenommen.
5. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen
  - b) Mitglieder, die den Zielen der Berggrabebrüderschaft zuwider handeln, gegen

ihre Satzung verstoßen, das Ansehen des Vereins schädigen oder Anstand und Sitte verletzen, können nach ihrer Anhörung und nach Klärung des Sachverhaltes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief gegen seinen Ausschluss Einspruch beim Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch beschließt das nächste Hauptquartal. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Einspruchsverhandlung während des Hauptquartals mündlich oder schriftlich zu äußern.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausscheidenden gegenüber der Berggrabebrüderschaft.
3. Der Ausscheidende hat alle von der Berggrabebrüderschaft bereit gestellten Gegenstände in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder der Berggrabebrüderschaft haben die Satzung anzuerkennen, die Ziele und Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesem entgegen steht.
2. Alle Mitglieder haben die gültige Trachtenordnung einhalten.
3. Die Mitglieder müssen ihre Mitgliedsbeiträge laut gültiger Beitragsordnung bis zum jeweiligen Hauptquartal zahlen.

## **§ 7**

### **Mittel der Berggrabebrüderschaft**

Die Mittel der Berggrabebrüderschaft bilden den Vereinsschatz. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. freiwilligen finanziellen Zuwendungen und Spenden
3. Zuschüssen von Verbänden und Behörden
4. Sachwerten

## **§ 8**

### **Organe der Berggrabebrüderschaft**

Die Organe der Berggrabebrüderschaft sind:

1. das Hauptquartal (Jahreshauptversammlung)
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. die Geschäftsstelle

## § 9

### Das Hauptquartal

1. Das Hauptquartal ist das oberste Organ der Berggrabebrüderschaft und setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen.
2. Das Hauptquartal wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Es findet jährlich am Sonntag nach Ostern statt. Die Einladung muss schriftlich 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Hauptquartal dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10

### Aufgaben des Hauptquartals

Die Aufgaben des Hauptquartals sind:

1. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
2. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
3. Festsetzung der Beitragsordnung
4. Beschlüsse zur Trachtenordnung
5. Jahres- und Revisionsbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Ehrungen / Totenehrungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
11. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 11

### Verfahrensordnung für das Hauptquartal

1. Das Hauptquartal ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und satzungsgemäß geladen worden ist.

2. Das Hauptquartal beschließt durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Vorstandsmitglieder haben bei Genehmigung der Jahresrechnung und bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
5. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter, der vom Hauptquartal zu bestimmen ist, durchgeführt. Der Wahlleiter beruft mindestens zwei Wahlhelfer.
6. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden für 4 Jahre gewählt. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils um 2 Jahre versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach der Wahlhandlung in einer konstituierenden Sitzung festgelegt und bekannt gegeben.
7. Auf Antrag oder bei Vorliegen von mehreren Wahlvorschlägen ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
8. Über das Hauptquartal ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.
9. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Anträge im Protokoll schriftlich festgehalten werden.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Ausführendes Organ ist der Vorstand. Er besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und weiteren, maximal 3 (drei) Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens 4 (vier) Vorstandsmitgliedern. Davon müssen mindestens 3 (drei) Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über den Ablauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer unterzeichnet wird und jedem Vorstandsmitglied zugestellt wird.

5. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und das Hauptquartal sowie weitere Veranstaltungen vor.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied berufen, das jedoch spätestens auf dem nächsten Hauptquartal zu bestätigen ist. Dies gilt nicht für das Ausscheiden des Vorsitzenden. Bei dessen Ausscheiden führt der 2. Vorsitzende den Verein weiter.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Tätigkeit im Vorstand ist ein Ehrenamt und ohne jede Vergütung.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien des Hauptquartals und hat für die Einhaltung der Satzung zu sorgen.
4. Der Vorstand kann für die Erfüllung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle bilden. Er kann insbesondere einen Geschäftsführer bestellen und weitere Mitarbeiter anstellen, um die den Zielen und Zwecken des Vereins dienlichen Geschäfte erfüllen zu können. Die Geschäftsstelle ist weisungsgebunden durch den Vorstand.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Bei dessen Verhinderung vertritt der 2. Vorsitzende den Verein.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres.

### **§ 14**

#### **Rechnungswesen**

1. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und für eine einwandfreie Kassenführung verantwortlich.



2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und die Belege sind den gesetzlichen Fristen entsprechend aufzubewahren,.
3. Über Ausgaben beschließt der Vorstand auf der Grundlage eines bestätigten Haushaltsplanes für das jeweilige Jahr. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
4. Vor jedem Hauptquartal prüfen die Rechnungsprüfer die Kassenbücher und Belege und erstatten dem Hauptquartal Bericht.

## **§ 15**

### **Ehrungen und Veranstaltungen**

1. Vornehmste Aufgabe des Vereins ist es, die Vereinsmitglieder bei hohen persönlichen Festtagen und Feiern zu ehren. Hierunter fallen Hochzeiten, silberne-, goldene- und weitere Hochzeiten, alle Geburtstage ab 60, in Abständen von 5 Jahren.
2. Ab einer 10-jährigen Vereinsmitgliedschaft werden Mitglieder in 5-Jahresschritten geehrt. Bei 50-jähriger Zugehörigkeit zum Verein wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.
3. Der Vorstand kann besondere Ehrungen beschließen.
4. Beim Ableben eines Mitgliedes wird vom Verein, auf Wunsch der Hinterbliebenen, der Verstorbene nach Möglichkeit durch eine Abordnung der Berggrabebrüderschaft zur letzten Ruhe begleitet.
5. Zum Hauptquartal wird der verstorbenen Mitglieder gedacht.

## **§ 16**

### **Satzungsänderungen**

1. Vorschläge auf Satzungsänderungen können jederzeit beim Vorsitzenden eingereicht werden. Nach Prüfung durch den Vorstand und Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss der Vorschlag vom Vorstand als Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Hauptquartales gesetzt werden. Lehnt der Vorstand einen Vorschlag ab, so ist dies dem Vorschlagenden schriftlich zu begründen.
2. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung beschlussfähig vorbereitet werden. Zum folgenden Hauptquartal erfolgt dann die erforderliche Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 17

### **Auflösung der Berggrabebrüderschaft**

1. Zur Auflösung der Berggrabebrüderschaft ist für das nächste Hauptquartal ein entsprechender Tagesordnungspunkt anzukündigen.
2. Die Berggrabebrüderschaft wird aufgelöst, wenn mindestens zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Bei der Auflösung der Berggrabebrüderschaft oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ehrenfriedersdorf, die es ausschließlich im Sinne dieser Satzung zur Pflege des bergmännischen Brauchtums verwenden muss.
4. Alle anderen vorhandenen Gegenstände sind der Stadt Ehrenfriedersdorf treuhänderisch zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei Wegfall dieser Möglichkeit wird der Sächsische Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e.V. damit beauftragt.

## § 18

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Hauptquartal am 24. April 2022 in Kraft.
2. Die Satzung ist zeitnah durch den vertretungsberechtigten Vorstand notariell beglaubigen zu lassen.

Berggrabebrüderschaft  
Ehrenfriedersdorf e.V.